

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



5. Jahrgang

3. Juni 1997

Nr. 22

Inhalt:

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung des Umweltamtes des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellungen des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zum Vorhaben B101, Ortsumgehungen Jüterbog und Luckenwalde

Bekanntmachungen von Terminen zu Bürgerentscheiden zum Zusammenschluß von Gemeinden

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren:

Das Sparkassenbuch Nummer 1410134071 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1411012867 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1301181001 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer 1632034200 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1631019119 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1410102420 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer 1320011116 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1529078268 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kraftloserklärungen:

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1529034929 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1623061284 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1630009004 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1522027781 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1301084162 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Umweltamt, vom 22. Mai 1996 (AZ.: 1696/97/67455/23600-31) an Herrn Dieter Effenberger, früher wohnhaft Fuchsberge 4a, 14913 Jüterbog, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 23 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I. S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457), beide in der derzeit geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Umweltamt, Grabenstraße 23, zu den Öffnungszeiten Montag und Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr, Freitag 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 22. Mai 1997

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 3. Juni 1997

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 16. Mai 1997 (AZ.: 12033 - 1105 - 92) an den Verfahrensbeteiligten, Herrn Karl Meyer, früher wohnhaft in Luckenwalde, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Beteiligten bzw. dessen Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 2. Juni 1997

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 3. Juni 1997

Bekanntmachung

der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

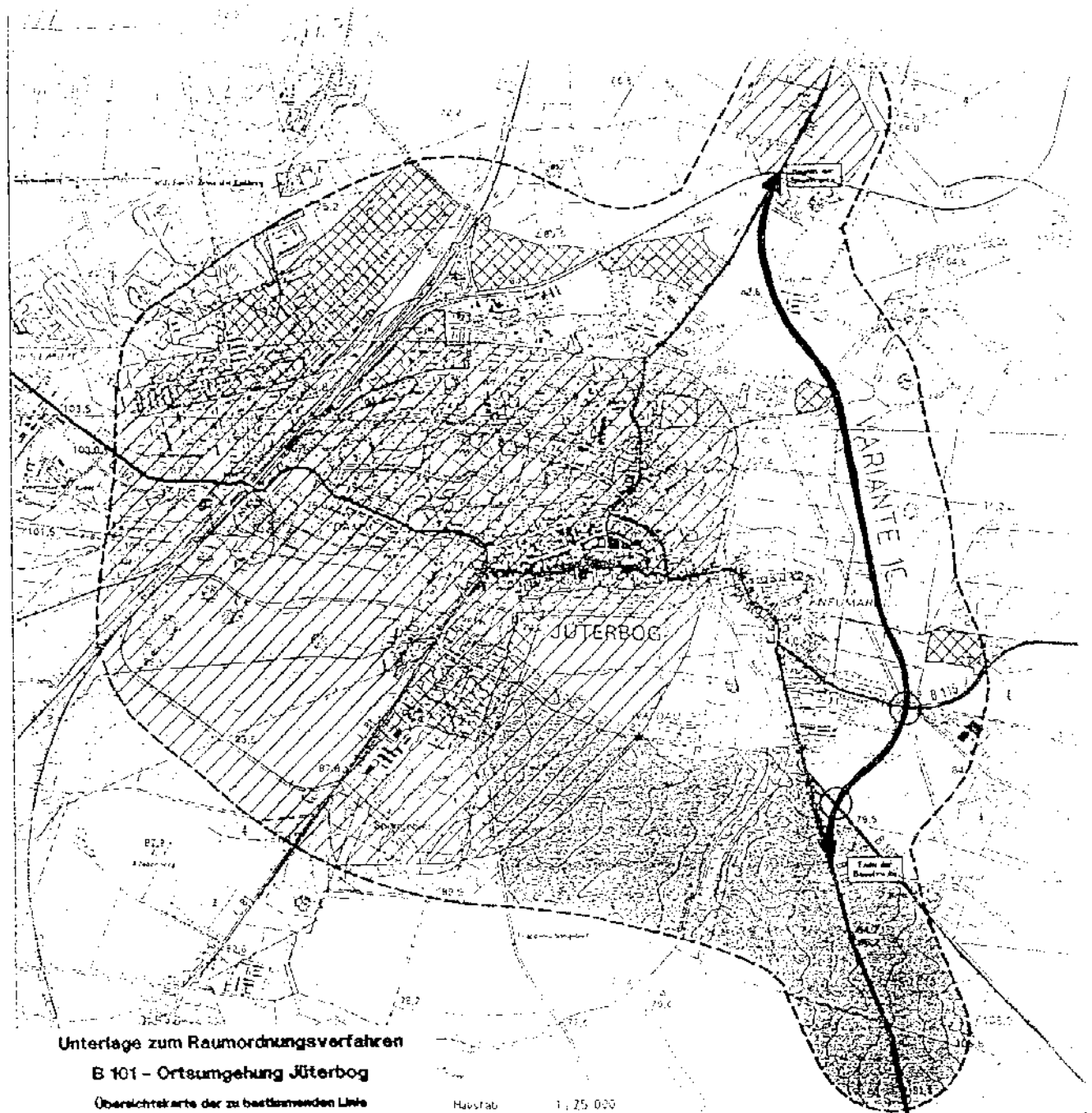
Landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben B 101, Ortsumgehung Jüterbog

Das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben B 101, Ortsumgehung Jüterbog, wurde abgeschlossen. Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Im Ergebnis der Beurteilung wurde die Variante 1 C landesplanerisch empfohlen. Die Trassenlänge beträgt ca 4.660 m.

Die Trasse beginnt nördlich von Jüterbog an der bestehenden Einmündung der B 101 / Weg zum Pumpwerk und endet südlich auf der bestehenden B 101.

Die landesplanerische Beurteilung gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Abschluß des Raumordnungsverfahrens. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn das nachfolgende fachgesetzliche Zulassungsverfahren nicht innerhalb dieses Zeitraumes begonnen wurde oder wenn sich die Bewertungsgrundlagen wesentlich geändert haben.

Der vollständige Wortlaut der landesplanerischen Beurteilung kann im Planungsamt der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Sitz Zossen, Zimmer 218, eingesehen werden.



Unterlage zum Raumordnungsverfahren
B 101 – Ortsumgehung Jüterbog
Übersichtskarte der zu bestimmenden Linie
Maßstab 1:25 000

Legende

- zu bestimmende Linie
- Beginn / Ende des Planungsbereiches für die zu bestimmende Linie
- Knotenpunkte plangleich
- vorhandene Bundesstraßen
- vorhandene Landesstraßen
- Bauhinie vorhandener Straßen
- Grenze der Wasserschutzzone I
- Grenze der Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone II
- Landschafts- oder Kulturschutzgebiete, Naturdenkmäler
- Biotop (§ 32 BbgNatSchG)
- geplante Gewerbegebiete (B-Plan rechtskräftig)
- Gewerbegebiete (geplant, Abschlusstermin)
- Mehrgewerbegebiete (geplant, Abschlusstermin)
- besonders schutzwürdige oder die Straße prägnant gestaltende Umgebungsgebiete
- Grenze des Untersuchungsgebietes

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben B 101, Ortsumgehung Luckenwalde

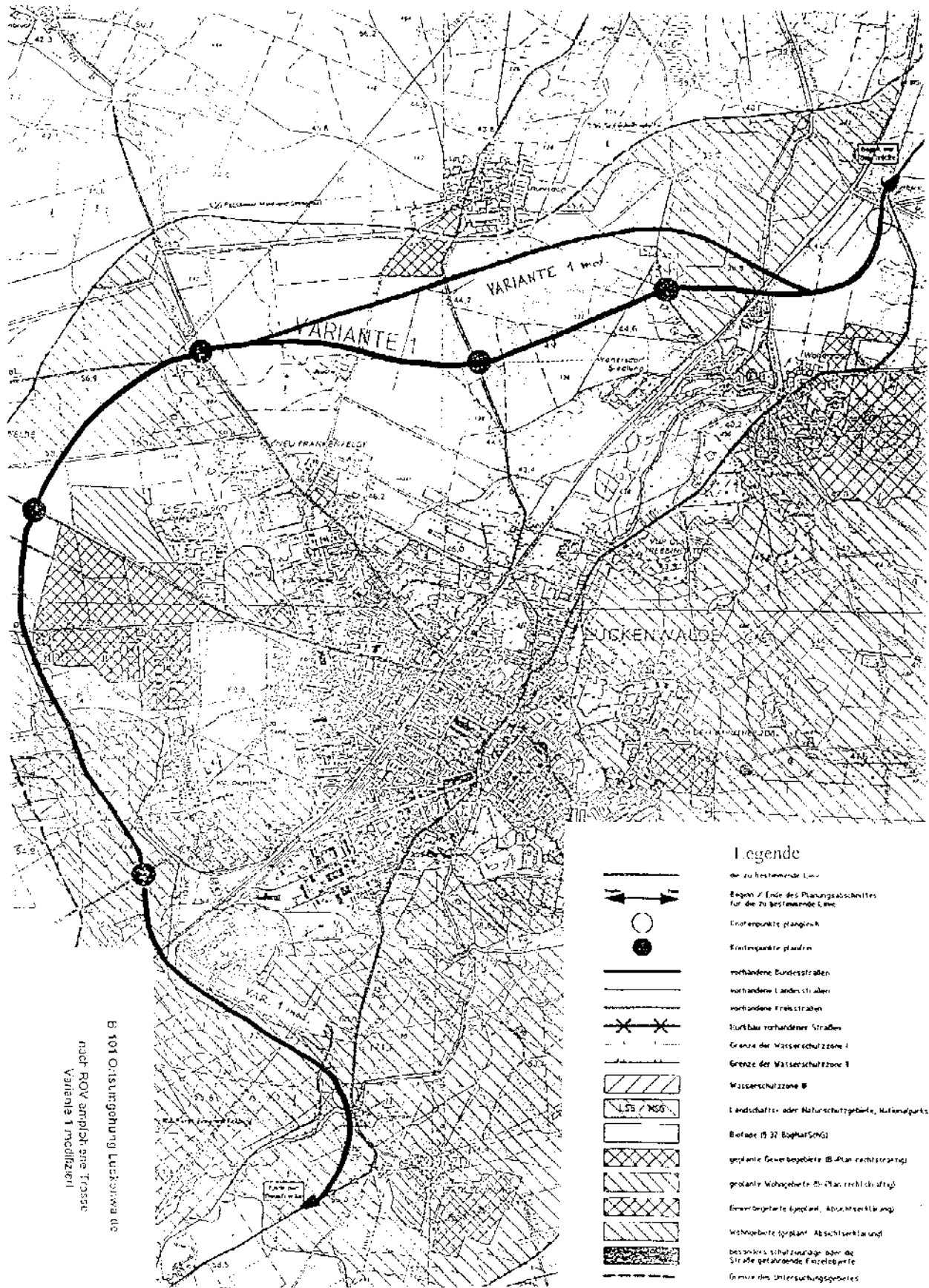
Das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben B 101, Ortsumgehung Luckenwalde, wurde im März 1997 abgeschlossen. Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Im Ergebnis der Beurteilung wurde die Variante 1 (modifiziert, siehe Übersichtsplan) landesplanerisch empfohlen. Die Feintrassierung ist in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Trasse beginnt nördlich von Woltersdorf in der Nähe der Försterei Birkhorst auf der bestehenden Trasse der B 101 und endet südwestlich von Kolzenburg auf der bestehenden B 101. Die Trasse liegt nördlich und westlich von Luckenwalde.

Sie zweigt nördlich von Luckenwalde von der bestehenden B 101 ab und kreuzt die Nuthe und die Bahnstrecke Berlin-Leipzig, verläuft durch unbebautes Gebiet, kreuzt zwei untergeordnete Wege und die Landstraßen 73 sowie 80. Im weiteren Verlauf umgeht die Trasse westlich das Wohn- und Gewerbegebiet "Am Frankenfelder Berg", durchschneidet das Sperrgebiet und Waldflächen, bevor sie danach südlich von Luckenwalde wieder an die B 101 anschließt. Die Trassenlänge beträgt ca 15.000 m. Die landesplanerische Beurteilung gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Abschluß des Raumordnungsverfahrens. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn das nachfolgende fachgesetzliche Zulassungsverfahren nicht innerhalb dieses Zeitraumes begonnen wurde oder wenn sich die Bewertungsgrundlagen wesentlich geändert haben.

Der vollständige Wortlaut der landesplanerischen Beurteilung kann im Planungsamt der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Sitz Zossen, Zimmer 218, eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming



B 101 Ortsumgehung Luckowstraße
nach ROV amplitok eine Trasse
Variante 1 modifiziert

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 29. Mai 1997 (AZ.: 12033 000731 II) an die Verfahrensbeteiligte, Frau Luise Felgentreu, früher wohnhaft in Berlin-Lichtenberg, kann nicht zugestellt werden, da die derzeitigen Erben unbekannt sind bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 2. Juni 1997

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 3. Juni 1997

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 23. April 1997 (AZ.: 12048 004617 91) an den Antragsteller, Herrn Manfred Venn, früher wohnhaft in 81245 München, Aubing-Ost-Straße 15a, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Antragstellers unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 2. Juni 1997

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 3. Juni 1997

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenbrück beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden Wünsdorf und Waldstadt durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Lindenbrück findet am

Sonntag, dem 10. August 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden Wünsdorf und Waldstadt statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 2. Juni 1997

Giesecke
Landrat

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wünsdorf beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden Lindenbrück und Waldstadt durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Wünsdorf findet am

Sonntag, dem 10. August 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden Lindenbrück und Waldstadt statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 2. Juni 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grüna beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Grüna findet am

Sonntag, dem 3. August 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 2. Juni 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kloster Zinna beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Kloster Zinna findet am

Sonntag, dem 3. August 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 2. Juni 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Markendorf beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Markendorf findet am

Sonntag, dem 3. August 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 2. Juni 1997

Giesecke
Landrat

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuheim beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Neuheim findet am

Sonntag, dem 3. August 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 2. Juni 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Neuhof findet am

Sonntag, dem 3. August 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 2. Juni 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werder beabsichtigt einen Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor dem Zusammenschluß ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Werder findet am

Sonntag, dem 3. August 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über den Zusammenschluß der Gemeinde mit den Gemeinden des Amtes Jüterbog statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 2. Juni 1997

Giesecke
Landrat